

Baumaßnahme

Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums Linkselbisch Ost (GymLEO)

Leistung

Los 316c Tischlerarbeiten Feste Möblierung

Weitere Besondere Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214**10.1. Ergänzung zu Formblatt 214 Punkt 1.2 – Vertragsfristen**

Als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B und Punkt 1.2. der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) werden ausdrücklich die nachfolgenden Termine vereinbart.

Der Leistungsumfang ist in mehreren Bauphasen zu erbringen. Die Ausführung der Bauphasen ist nach Aufforderung zu beginnen und innerhalb der vorgegebenen Frist abzuschließen. Die Aufforderung zur Baudurchführung erfolgt mindestens 12 Werktage vor Ausführungsbeginn. Der in der Aufforderung benannte Termin für den Ausführungsbeginn ist maßgebend.

Für parallel angesetzte Leistungen sind durch den AN die entsprechenden Kapazitäten zur Einhaltung der Ecktermine bereitzustellen. Als Werktage gelten Tage, an denen das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist (üblicherweise Montag bis einschließlich Samstag).

Bezeichnung der Bauphase (Nr., Teilobjekt)	Leistungsinhalt der Bauphase	Vorauss. frühester Ausführungsbeginn am	Spätester Ausführungsbeginn am	Vollendung der Ausführung in Werktagen (Mo-Sa) nach Ausführungsbeginn
Vertraglich vereinbarter Ausführungsbeginn		13.08.2025		
Vorlage Handmuster zur Freigabe		Bis 29.08.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Wandverkleidungen EG+1.OG		Bis 29.08.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Wandverkleidungen 2.OG+3.OG		Bis 12.09.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Feste Möblierung, Vitrinen, Einbauschränke EG		Bis 05.09.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Feste Möblierung und Wandverkleidungen Mensa und Aula EG		Bis 19.09.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Feste Möblierung, Vitrinen, Einbauschränke 1.OG		Bis 26.09.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Feste Möblierung, Einbauschränke 2.OG		Bis 06.10.2025		
Vorlage Werkstattzeichnungen Feste Möblierung, Einbauschränke 3.OG		Bis 10.10.2025		
1 TO1	Baustelleneinrichtung	08.09.2025	06.10.2025	6
2 TO1	EG – Montage Unterkonstruktionen für Wand- und Deckenverkleidungen	08.09.2025	06.10.2025	12
3 TO1	EG – Montage Wand- und Deckenverkleidungen und Möbel	07.10.2025	04.11.2025	48
4 TO1	1.OG – Montage Unterkonstruktionen für Wand- und Deckenverkleidungen	29.09.2025	27.10.2025	12
5 TO1	1.OG – Montage Wand- und Deckenverkleidungen und Möbel	10.11.2025	08.12.2025	48

6 TO1	2.OG – Montage Unterkonstruktionen für Wand- und Deckenverkleidungen	20.10.2025	17.11.2025	12
7 TO1	2.OG – Montage Wand- und Deckenverkleidungen und Möbel	08.12.2025	05.01.2026	48
8 TO1	3.OG – Montage Unterkonstruktionen für Wand- und Deckenverkleidungen	01.12.2025	29.12.2025	6
9 TO1	3.OG – Montage Wand- und Deckenverkleidungen und Möbel	02.02.2026	02.03.2026	12
10 TO1	EG Mensa – Montage Wandverkleidungen, Faltläden, Speiseausgabe und Möbel	27.10.2025	24.11.2025	24
	VOB-Abnahme	17.04.2026		
Gesamtlaufzeit Vertrag				207

10.2 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber versichert

☒ die gesamte Bauleistung.

Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von **2.500,- EUR** je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Die Versicherungsprämie in Höhe von

6,00 % der Angebotssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Umfang der Versicherungsleistungen der BauRisk-Versicherung ist dem beigefügten Dokument „Überblick über den Versicherungsschutz Funk-Nr. 01 019134/460 0002“ v. 23.11.2022 zu entnehmen.

Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der Brutto-Abrechnungssumme ab. Bezugssumme ist der Endbetrag der Netto-Abrechnungssumme.

10.3 Baustelleneinrichtung / Bautoiletten / Baustrom / Bauwasser / Bauheizung

An den Kosten

☒ für die Nutzung der vom AG aufgestellten Baustelleneinrichtung und Bautoiletten beteiligt sich der AN mit 0,1 % der Netto-Abrechnungssumme.

☒ für Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN jeweils mit 0,4 % der Netto-Abrechnungssumme.

☒ für Einrichtung und Betrieb einer Bauheizung beteiligt sich der AN mit 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme.

10.4 Ergänzung zu Punkt 3 Formblatt 214 – Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Die Rechnungsunterlagen sind vor Rechnungsstellung durch die örtliche Bauüberwachung des AG bestätigen zu lassen.

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber als Information

per Mail an: gymleo@stesad.de und

das Original 1-fach in Papierform beim Planungsbüro für die Objektplanung einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen sind mit der Originalrechnung **1-fach** einzureichen (zum Beispiel: Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen).

Die STESAD tritt bei dem Bauvorhaben GYMLEO als Bauherr / GÜ auf. Demzufolge sind die Bau-rechnungen aller Ausführungsfirmer in netto zu legen und in den Rechnungen auf die „Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger“ hinzuweisen.

10.5 Freistellungsbescheinigung

Der AN hat mit der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 EStG vorzulegen und diese während des Bauvorhabens unaufgefordert zu aktualisieren.

10.6 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

10.7 Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Abrechnungssumme der Schlussrechnung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme der Schlussrechnung (ohne Umsatzsteuer, einschließlich erteilter Nachträge) zu leisten.

10.8 Bauschuttbeseitigung

Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschuttes zu zählen ist, selbständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung schuldhaft verursacht nach Mahnung und gesetzter Frist nicht nach, so kann der AG diese Aufgabe an einen Dritten übergeben. Dadurch entstehende Kosten sind vom AN zu tragen. Der AG hat das Recht, die vorgenannten Kosten von der nächsten Abschlagsrechnung bzw. der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

10.9 Bauschild / Werbung an der Baustelle

Der AG beabsichtigt an der Baustelle ein Bauschild mit Firmenleisten anzubringen. Dem AN steht die Entscheidung frei, sich in Form einer Firmenleiste auf dem Bauschild eintragen zu lassen. Für den Fall der Präsentation beteiligt sich der AN je nach entstandenem Aufwand. Der Betrag wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Größe sowie die Form der Firmenleiste wird vom AG festgelegt. Das Anbringen firmeneigener Schilder und Planen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

10.10 Baustellensicherheit

Für das Bauvorhaben wird ein SiGeKo bestellt, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den SiGeKo bzw. die Bauleitung und Nichteinhaltung der geforderten Baustellensicherheit erfolgt ein Abzug von der Rechnungssumme in Höhe von 1.000,00 EUR Netto ohne weiteren Nachweis.

10.11 Arbeitszeiten

Als reguläre Arbeitstage für die auszuführenden Bauleistungen werden die Wochentage Montag bis Samstag vereinbart. Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter im Auftragsfall zu folgenden regulären Arbeitszeiten und im Rahmen der angebotenen Einheitspreise ohne Zuschläge die Leistungen ausführen zu lassen:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei Baumaßnahmen während dem laufenden Schulbetrieb gelten folgende Arbeitszeiten:

Montag bis Freitag nach Schulschluss (Schule ab 14 Uhr, Hort ab 17 Uhr).
Samstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte durch Verschulden des AN der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden, ist anschließend ein Arbeiten nur außerhalb der Unterrichtszeiten wochentags in Abstimmung mit der Schul- bzw. Hortleitung und dem Schulverwaltungsamt möglich. Eine zusätzliche Vergütung ist dafür ausgeschlossen.

10.12 Hinweis zur Wartung/zum Wartungsvertrag

- ☐ Die Wartung wird für eine Laufzeit von 4 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors bei der Angebotswertung berücksichtigt. Die Wartungssumme fließt in die Wertung der Angebote mit ein (4 Jahre). Ein nicht abgegebener Wartungspreis führt zum Ausschluss des Bieters.

Die Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Firma an den Angebotspreis für die Wartung bis zum Abschluss des Wartungsvertrages, gebunden bleibt. Der Wartungsvertrag wird rechtsgültig mit der Unterzeichnung des Auftrages.

10.13 Holzprodukte

- ☒ Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an die Lieferadresse, sind im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen